



Amtsblatt

Nr. 09/2003 vom 2 April 2003 –11. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 201.01 - Im Clemens - 1.Änderung als Satzung
	5	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes Nr. 835 - Hedwigstraße -
	7	Betriebssatzung der Technischen Betriebe Velbert in der Fassung der 4. Änderung vom 10.12.2002

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 35,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Bekanntmachung
über
den Bebauungsplan Nr. 201.01 - Im Clemens - 1.Änderung
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 25.02.2003 den Bebauungsplan Nr. 201.01 - Im Clemens – 1.Änderung als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2, Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die Flurstücke Nummer 187 (teilweise), 440 (teilweise), 201, 387 und 400 der Flur 14, Gemarkung Langenberg.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angegebene Bebauungsplan mit Begründung wird vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt- und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoß)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 201.01 – Im Clemens – 1.Änderung ersetzt in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 201.01 - Im Clemens - .

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- b) der **Bürgermeister** hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

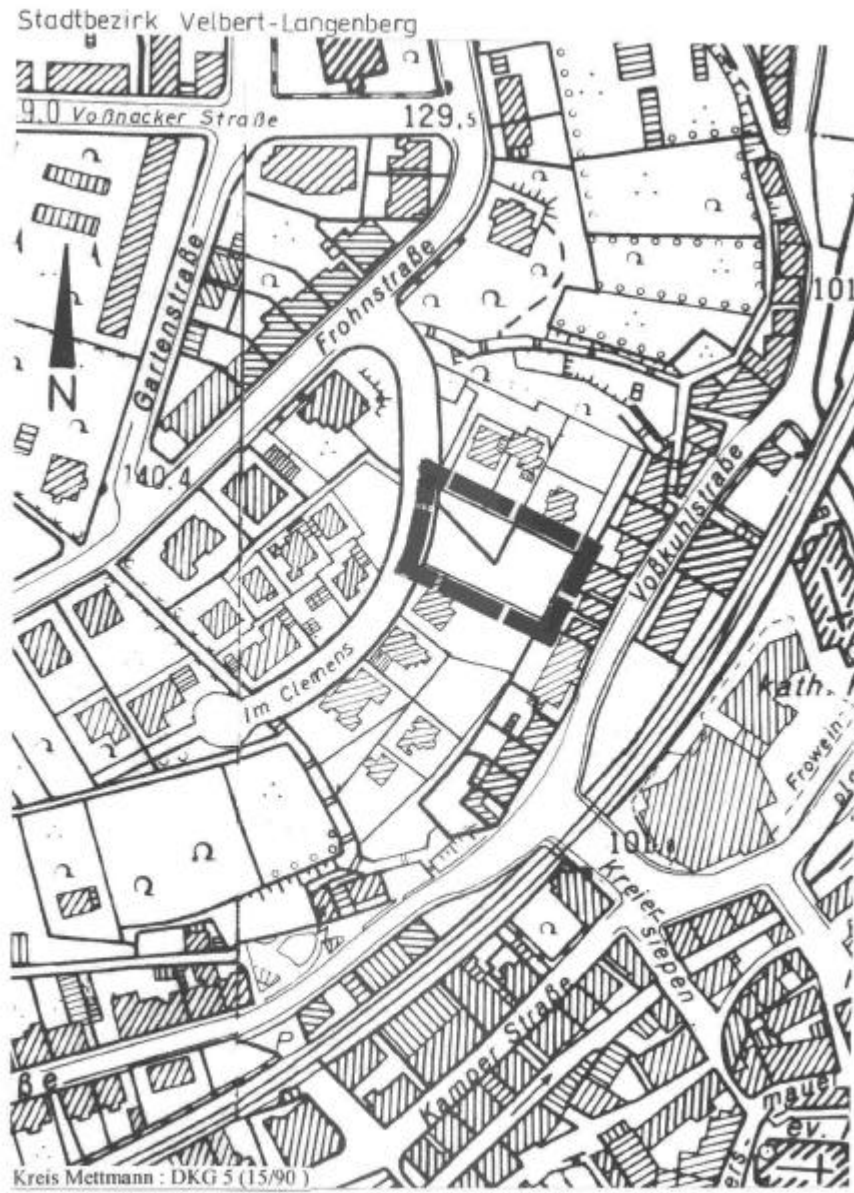
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der **Bebauungsplan Nr. 201.01 - Im Clemens – 1.Änderung** rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 215 a BauGB bleiben unberührt.

Velbert, 20.03.2003

gez. Hörr
Bürgermeister



Bebauungsplangebiet 201.01 1.Änderung -Im Clemens-

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanentwurfes Nr. 835 - Hedwigstraße -**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 11.03.2003 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 835 –Hedwigstraße – mit Auflagen zugestimmt.

Der entgegen dem Einleitungsbeschluss erweiterte Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 2032 (teilweise), 2033, 2034, 2035, 2036, 2037 und 2038 (teilweise) der Flur 2, Gemarkung Velbert.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf kann nunmehr öffentlich ausgelegt werden.

Die ungefähre Umgrenzung ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der o.a. vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom **14.04.2003** bis einschließlich **14.05.2003**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

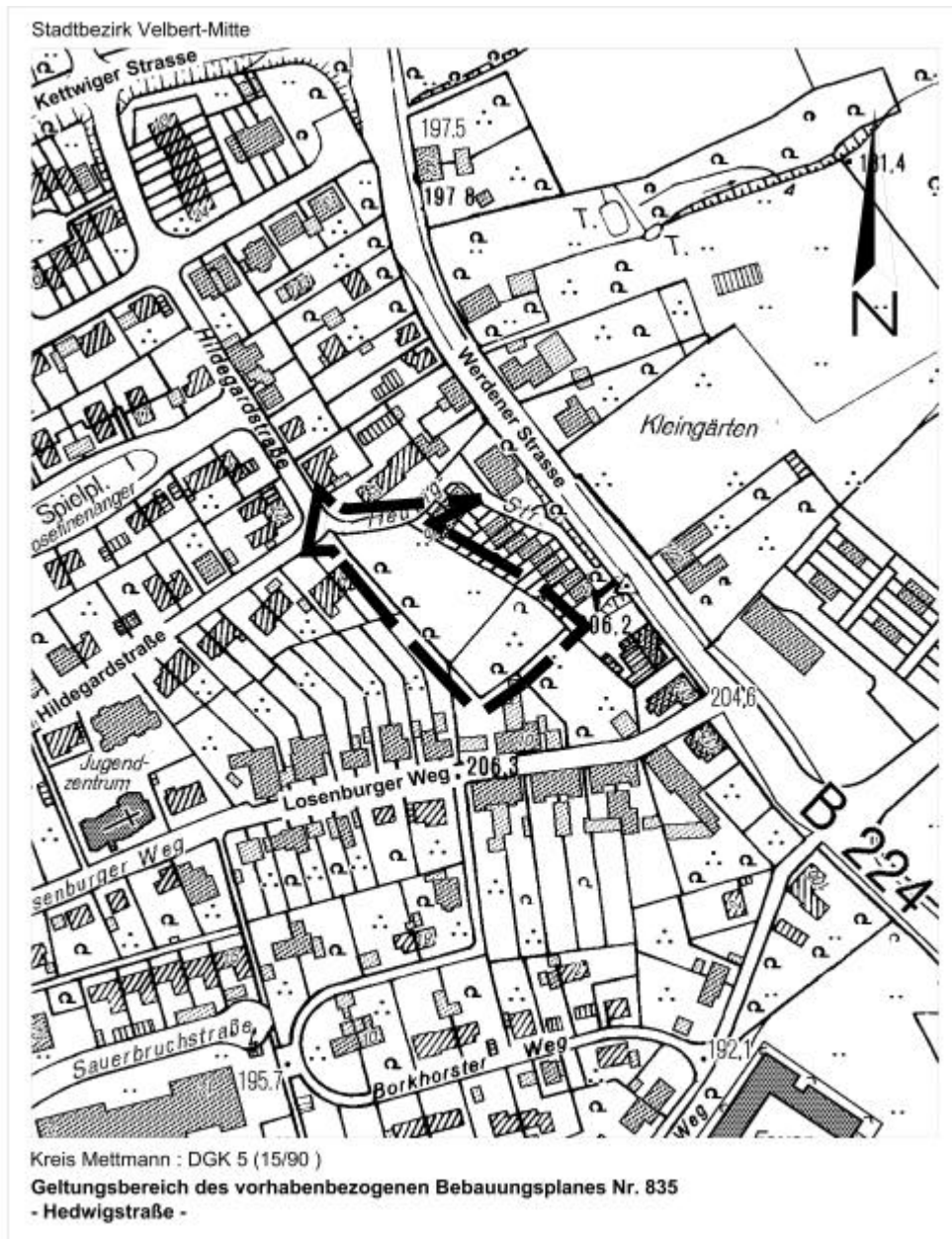
im Schaukasten des Baudezernates in Velbert-Mitte, Am Lindenkamp 31, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden.

Velbert, 01.04.2003

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.Güther
Beigeordneter/Stadtbaurat



**Betriebssatzung
der Technischen Betriebe Velbert
in der Fassung der 4. Änderung
vom 10.12.2002**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW S. 324) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 16.12.1997 die Betriebssatzung beschlossen. Die 1. Änderung erfolgte am 05.05.1998, die 2. Änderung am 14.12.2000 und die 3. Änderung am 25.09.2001. Der Rat beschließt folgende 4. Änderung:

§ 4 Absatz 3, Buchstabe I – Erlass und Niederschlagung von Forderungen – wird wie folgt geändert:

„den Erlass von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 6.000 € sowie die Niederschlagung von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 60.000 € übersteigen.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 31.03.2003

gez. Hörr
Bürgermeister